

§ 48 ÖDAPrV — Umfang der Wiederholung

Öffentlicher-Dienst-Abschlussprüfungsverordnung

Stand: 20.03.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Wird die Abschlussprüfung wiederholt, so ist sie vollständig zu wiederholen.
- (2) In einzelnen Prüfungsbereichen ist der Prüfling jedoch von der Wiederholung zu befreien, wenn
1. er die Befreiung beantragt hat,
 2. höchstens zwei Jahre liegen zwischen
 - a) dem Tag, an dem der Prüfling die Wiederholung der Abschlussprüfung beantragt hat, und
 - b) dem Tag, an dem festgestellt worden ist, dass er die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, und
 3. dieser Prüfungsbereich mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

Zitiervorschlag: § 48 ÖDAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%96DAPrV/48>